Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 12 (1939)

Heft: 5

Artikel: Freiwillige im Kampfe um unsere Unabhängigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-560073

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber eine Kabelleitung ist eine Verständigung auf 30 bis 40 km möglich. Mit Gefechtsdraht kann bis auf 15—25 km telephoniert werden.

Den Telegraphenkompagnien wird neuerdings je ein Brieftaubenzug nach Bedarf zugeteilt. Die Geb.Tg. Kp. 9—14 erhalten einen solchen Zug fest eingegliedert.

Die Verwendung von Brieftauben für die Nachrichtenübermittlung ist sehr alt. Sie hat verschiedene Vorteile, wie: die Meldungen, sogar Photos, Skizzen usw. werden im Original überbracht, darum keine Uebermittlungsfehler, kein Abhorchen und keine Unterbrüche. Die Tauben legen in der Minute ca. 1 km, in der Stunde somit rund 60 km zurück. Sie können Strecken von 500 und mehr km fliegen. Als Nachteile sind zu vermerken, dass sie nur tags eingesetzt werden können und Nebel und Schnee die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit stark beeinflussen.

Als weiteres tierisches Verbindungsmittel ist im letzten Weltkrieg der Meldehund sehr häufig zur Verwendung gelangt. Die meisten Armeen haben den Meldehundedienst ausgebaut. Der Hund wird in den vordersten Linien eingesetzt, ist darum kein direktes Uebermittlungsmittel der Division. Zum Transport gelangen schriftliche Nachrichten, Brieftauben, Verpflegung, Sanitätsmaterial usw. Der Hund durchläuft Strecken bis 2 km nach Ortsgedächtnis, bis 5 km nach künstlicher Spur. Die Laufgeschwindigkeit beträgt 2—5 km pro Minute.

Freiwillige im Kampfe um unsere Unabhängigkeit

(Korr.) Der unbedingte Wehr- und Widerstandswille unseres Volkes treibt ab und zu auch merkwürdige Blüten, so etwa die kürzlich in einer Wochenzeitung erhobene Forderung: «Jedem Schweizerdorf seine Batterie!» oder gar die am gleichen Ort erhobene Parole «Franctireurs vor!». Wenn wir in diesem Artikel vor allem dieser letztgenannten Parole entgegentreten, so geschieht es wegen der gefährlichen Auswirkungen für Land und Volk, die eine solche Parole nach sich ziehen könnte. Wenn auch der gute Wille des Verfassers nicht verkannt werden soll, so ist doch sehr zu bedauern, dass eine Wochenzeitung diesem

von jeder Sachkenntnis ungetrübten Artikel Aufnahme gewährt hat und so die unverantwortliche Forderung nach Franctireurs unterstützt.

Was sind Franctireurs? Das Wort heisst übersetzt: Freischützen, das sind Zivilisten, die zur Waffe greifen und einen ins Land eingedrungenen Gegner bekämpfen, ohne selbst zum Heere zu gehören, Kämpfer, die ausserhalb der Armee stehen. Sie kämpfen allein oder in kleinen Gruppen in ihrer engsten Heimat, gestützt auf ihr Haus und ihren Hof, unterstützt von ihren Familienangehörigen und übrigen Dorfbewohnern. Häufig spielt sich ihr Kampf hinter der feindlichen Front ab, im besetzten Gebiet, durch Ueberfälle auf feindliche Posten und Patrouillen, Lager und Nachschubkolonnen. Dadurch, dass die Freischützen Zivilkleidung tragen, fällt es ihnen leicht, den Gegner zu täuschen. Ihr Kampf ist kein offener, soldatischer Kampf, sondern er beruht auf Täuschung.

Die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, wie sie von den Kulturstaaten 1899 im Haag vereinbart wurden und sie auch für die Schweiz gelten, finden keine Anwendung auf Freischützen, sondern gelten nur für die Armeen und allenfalls für organisierte Freiwilligenkorps. Freischützen werden daher vom Gegner grundsätzlich nicht in Kriegsgefangenschaft gesetzt, sondern vor Kriegsgericht gestellt, ja sogar ohne Richterspruch kurzerhand füsiliert. Häuser und Dörfer, die Freischützen beherbergen und unterstützen, trifft die volle Rache eines Gegners, unter der dann oft wegen eines einzigen Freischützen Dutzende und Hunderte von Unschuldigen zu leiden haben. Die Kriegsgeschichte kennt da genügend schreckliche Beispiele.

So wirkungsvoll der Kampf von Freischützen sein kann, letzten Endes nützt er seinem Vaterlande doch nichts, sondern er bringt ihm und ganz besonders seiner engsten Heimat unermesslichen Schaden. Es ist ein Kampf erbitterter Verzweiflung, der auf keine Vernunftgründe mehr hört. Solchen Kampf zu propagieren ist schon mehr als leichtfertig. Wir werden es in der Schweiz ohnehin schwer genug haben, den Franctireurkrieg zu vermeiden, wo jedes Dorf seinen Schützenverein hat, wo in jeder Bauernstube das Gewehr an der Wand hängt. Es müssen daher

andere Mittel und Wege gesucht werden, um die Mitwirkung von Zivilisten an der Landesverteidigung zu ermöglichen, unter Vermeidung der Gefahren des Franctireurkrieges. Unsere taktische Vorschrift «Felddienst» schreibt bei der Erwähnung des *Kleinkrieges* ausdrücklich vor:

«Die Unternehmungen der Patrouillen, die in den Wäldern und Bergen versteckt auf die Gelegenheit zum Handstreich lauern, sollen, bei aller List und Verschlagenheit, ehrlicher Kampf in Uniform sein.»

Sie erklärt aber auch: «Unsere Landesverteidigung . . . ordnet, wo die in der Armee nicht eingeteilten, aber waffenkundigen Männer in der Front mitkämpfen.» Es dürfte nun weiteste Kreise unserer Bevölkerung interessieren, wie diese Regelung für die Mitwirkung von Freiwilligen in der Landesverteidigung getroffen wurde.

Damit auch Freiwillige in Zivilkleidung unter die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges fallen und also auch von einem Gegner als Angehörige des Heeres behandelt werden, ist nötig, dass sie unter militärischem Befehl stehen, dass sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, dass sie die Waffen offen führen und bei ihrer Kriesführung die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachten. Das Abzeichen für zivile Angehörige unserer Armee ist die eidgenössische Armbinde mit dem weissen Kreuz im roten Feld, die offen am linken Arm getragen werden muss. Um in die Armee eingereiht zu werden, haben sich die Freiwilligen bei den Militärbehörden ihres Wohnsitzkantons zu melden. Diese entscheiden, wenn tunlich nach Anhörung des Kommandanten, über die Annahme von Freiwilligen. Sie werden in erster Linie nach ihrer beruflichen Eignung den Hilfsdiensten und dem Landsturm zugeteilt, die beide weitgehend auf die Mitwirkung von Freiwilligen angewiesen sind. Es ist vorgesehen, dass sich die Einheiten und Detachemente der Spezialwaffen des Landsturms bis zur Hälfte aus Hilfsdienstpflichtigen und bis zu 10 Prozent aus Freiwilligen zusammensetzen. Schiessfertige Freiwillige werden dem neu geschaffenen bewaffneten Hilfsdienst zugeteilt, dem vornehmlich Bewachungsaufgaben im Innern des Landes zufallen. Die Militärbehörden rechnen damit,

dass sich in weitem Masse Soldaten, die bereits aus der Wehrpflicht entlassen wurden, oder Männer, die bei der früheren allzu strengen Musterung nicht dienstpflichtig erklärt wurden, heute freiwillig melden zur Dienstleistung im bewaffneten oder unbewaffneten Hilfsdienst.

Bei Ausbruch eines Krieges kann am Feinde jeder Truppenführer ohne weiteres Freiwillige einstellen, er muss sie aber durch Abgabe der Armbinde deutlich als Angehörige der Armee kenntlich machen. Diese Bestimmung ist besonders wichtig für die Grenztruppen, die voraussichtlich als erste mit einem Gegner in Fühlung geraten.

Entscheidend ist, dass jeder Schweizer, der sich freiwillig am Kampfe um unsere Unabhängigkeit beteiligen will, dies im Rahmen der Armee tun muss. Wir wollen keinen Franctireurkrieg, sondern nur den ehrlichen Kampf des Soldaten, der zwar mit List und Verschlagenheit kämpft, sich aber immer als Soldat zu erkennen gibt, sei es durch das Tragen der Uniform oder doch durch das Tragen der eidgenössischen Armbinde. Nicht jeder Freiwillige kann mit dem Gewehr in der Hand in einer Kampfformation dem Feind entgegentreten. Auch der Dienst in der Küche und im Bureau, beim Bau von Stellungen und Strassen, bei der Herrichtung von Flugplätzen und bei der Wartung von Pferden, bei der Bewachung von Brücken und Bahnen, von Gefangenenlagern und Magazinen ist notwendiger Dienst für das Vaterland. Damit die beiden Uhrzeiger die Zeit künden können, braucht es die stille und unscheinbare Arbeit zahlreicher Räder und Rädchen im Verborgenen.

Unser Vorrecht zur Kritik

Betrachtungen über Armee und Funkertruppe.

Ein kürzliches Referat vor Vertretern des Luftschutzes und der Offiziersgesellschaft über eine unserer modernen leichten Militär-Funkstationen wurde mit folgenden Worten eingeleitet: «Wir Schweizer machen von unserem Vorrecht, dem Recht zur Kritik sehr reichlichen Gebrauch. Dies insbesonders bezüglich unserer militärischen Ausrüstung und militärischen Führung. Um bei dieser Kritik nicht stehen zu bleiben und dabei unauf-